

## **Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Emtmannsberg vom 09. Mai 2014**

Der Gemeinderat Emtmannsberg ändert aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 38 der Geschäftsordnung, den § 23 Abs. 2 sowie den § 25 der Geschäftsordnung vom 09. Mai 2014 mit Beschluss vom 17. Januar 2019 in folgende neue Fassung:

- I. § 23 Abs. 2 – Einberufung
  - (2) „Die Sitzungen finden im Gemeinschaftshaus in Birk und im Schloss in Emtmannsberg sowie im Gemeindezentrum in Emtmannsberg und in einem der gemeindlichen öffentlich zugänglichen Häusern im Gemeindegebiet i. d. R. am ersten Donnerstag im Monat statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr bzw. um 20.00 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. „
  
- II. § 25 – Form und Frist für die Einladung
  - (1) „Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
  - (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
  - (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
  - (4) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Januar 2019 in Kraft.

Weidenberg, 17. Januar 2019

Thomas Kreil  
Erster Bürgermeister